

## Q&A Krisen- und Interventionsorganisation der Gasversorgung (KIO Gas)

Frage	Antwort
<b>Allgemein</b>	
<p><i>Der Bund hat die regionalen Gasnetzbetreiber mittels Verordnung beauftragt, dass sie zum 1. November 2023, 2024 sowie 2025 Erdgas von mind. 15% des durchschnittlichen Jahresverbrauchs in Speichern verfügbar haben müssen. Wie wird dies umgesetzt und besteht diese Regel noch immer?</i></p>	<p>Die Regelung wurde verlängert bis 2028. Die Schweiz verpflichtet Gasnetzbetreiber, für die Winter 2026/2027 und 2027/2028 Gasspeicher im Ausland (15% des Jahresverbrauchs, ca. 6 TWh) zu sichern, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Da die Schweiz keine eigenen saisonalen Speicher besitzt, wurde diese physische Reserve als Reaktion auf die Gaskrise 2022 eingeführt jedes Jahr überprüft und jetzt bis 2028 verlängert. Vom Frühjahr bis Herbst, wo der Gasverbrauch tendenziell niedrig ist, werden durch die regionalen Gasnetzbetreiber in bestehenden Speicheranlagen in AT, DE, FR, NL und IT befüllt. Ab November bis Frühjahr des Folgejahres erfolgen dann im Rahmen der normalen Gasbereitstellung Entnahmen aus diesen Speichern. Es handelt sich nicht um strategische Speicherreserven, die in einer Gasmangellage abgerufen werden.</p> <p>Die Schweiz hat sich hier an der von der EU für alle Mitgliedstaaten verpflichtenden Vorgabe orientiert. Dies vor dem Hintergrund, dass der Schweizer Gasbedarf zu rund 97% aus den oben aufgeführten EU-Mitgliedstaaten bezogen wird. Alle beauftragten Gasnetzbetreiber haben ihre Verpflichtungen per 1. November 2025 erfüllt und arbeiten bereits an den beschlossenen Verpflichtungen für die nächsten Jahre.</p>
<p><i>Wie steht es aktuell um die Gasversorgungssicherheit in der Schweiz?</i></p>	<p>Die Versorgungssicherheit mit Gas ist in der Schweiz aktuell gesichert.</p> <p>Auf der Webseite des BWL wird regelmässig ein Lagebericht zur Versorgungslage der Schweiz publiziert:</p> <p><a href="#">Versorgungslage</a></p>

<p><i>Wo findet man Informationen über die aktuelle Lage der schweizerischen und europäischen Gasversorgung?</i></p>	<p>Informationen zur Situation der schweizerischen Energieversorgung sind über das <a href="#">Energiedashboard Schweiz</a> des BFE abrufbar.</p> <p>Laufend aktualisierte Informationen zu den Gasflüssen und Speicherständen in Europa finden sich auf dem <a href="#">EUROPEAN GAS FLOW DASHBOARD</a> der Europäischen Vereinigung der Übertragungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G).</p> <p>Verschiedene Länder publizieren zudem regelmässig eigene nationale Lageberichte zB die deutsche Bundesnetzagentur: <a href="#">Lagebericht «Aktuelle Lage der Gasversorgung in Deutschland»</a>.</p>
<p><i>Was unternimmt die Gasbranche, um die Versorgung in den kommenden Wintern sicherzustellen?</i></p>	<p>Die Schweizer Gas-Versorger sind dazu verpflichtet, bis 2028 jeweils für den Winter eine Gas-Reserve im Umfang von 15 Prozent des durchschnittlichen, nationalen Jahresverbrauchs zu halten. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2025 die entsprechende Verordnung verlängert und auch angepasst. Damit hat die Schweiz für die nächsten Winter eine Gas-Reserve.</p>
<p><i>Was passiert, wenn es doch zu einer Mangellage kommt? Welche Rolle kommt der Kriseninterventionsorganisation im Gasbereich zu?</i></p>	<p>Im Falle einer drohenden Mangellage ist die <b>KIO (Kriseninterventionsorganisation)</b> für die Umsetzung der ihr zugewiesenen Massnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung verantwortlich. Sie wird aktiv, sobald der Bundesrat die Massnahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung in Kraft setzt. Gemeinsam mit allen Netzbetreibern überwacht und unterstützt die KIO danach die Umschaltung der Zweistoffanlagen sowie die Kontingentierung der nicht geschützten Verbraucher.</p>
<p><i>Wie sieht der rechtliche Rahmen für die Krisenorganisation Gas aus?</i></p>	<p>Den rechtlichen Rahmen dazu gibt die Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW). Es gelten die Vorgaben des Landesversorgungsgesetzes (LVG) zur Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen.</p>

*Wie wird eine Mangellage definiert? Unter welchen Voraussetzungen wird der Bundesrat hoheitliche Massnahmen anordnen, und wie sehen diese Massnahmen aus?*

Das zuständige Departement (WBF) hat verschiedene Szenarien definiert:

***Drohende Mangellage:***

*Obwohl Gas weiterhin normal in die Schweiz fliesst, verschlechtert sich die Versorgungslage weiter. Der Gasbezug erfolgt bereits im Sommerhalbjahr aus Speichern.*

- Sparappell-Kampagne wird lanciert
- Zweistoffanlagen: Umschaltung evaluieren
- politische und technische Abstimmung in Kriseninterventionsorganisation
- vertragliche Umschaltung durch Branche überwachen
- Einstoffanlagen: Kontingentierung vorbereiten
- Technische und organisatorische Umsetzung mit Branche überwachen
- Aufruf an Einstoffanlagen-Verbraucher, sich vorzubereiten

***Eintritt der Mangellage:***

*Die Gaslieferungen in die Schweiz werden reduziert (bis rund 20%) und können den Bedarf nicht mehr decken.*

- Sparappell-Kampagne fortsetzen und intensivieren
- Allenfalls Verwendungseinschränkungen anordnen
- Umschaltung der Zweistoffanlagen wird per Verordnung angeordnet
- Einstoffanlagen: Kontingentierung bereit zum Einsatz

***Mangellage dauert an:***

*Gasdefizit in der Schweiz erhöht sich weiter (grösser als rund 20%)*

- Sparappell-Kampagne fortsetzen
- Verordnung der Zweistoffanlagen-Umschaltung bleibt in Kraft
- Kontingentierung wird umgesetzt (Umfang wird angepasst an die jeweilige Versorgungssituation). Es ist vorstellbar, dass verschiedene Regionen unterschiedlich betroffen sind.

<p><i>Gibt es Garantien dafür, dass Gaslieferverträge im Fall einer Mangellage in Europa nicht mehr erfüllt werden, oder könnten unsere Nachbarländer die Lieferung von Gas in die Schweiz verbieten?</i></p>	<p>Am 19. März 2024 unterzeichnete die Schweiz zusammen mit Deutschland und Italien ein trilaterales Gas-Solidaritätsabkommen. Darin vereinbaren die drei Länder, sich im Notfall gegenseitig mit Gaslieferungen für die Versorgung von geschützten Kundinnen und Kunden zu unterstützen. Zur Umsetzung sind ergänzende gesetzliche Regelungen notwendig, die in der Frühjahrsession vom Parlament verabschiedet wurden.</p> <p>Das Abkommen steht in Italien kurz vor der definitiven Freigabe und die Prozesse für die Umsetzung im Falle einer Mangellage sind in Erarbeitung. Der VSG hatte sich bei der Konsultation 2025 sowohl zur Vorbereitungsverordnung als auch zur Umsetzungsverordnung kritisch geäußert. Es handelt sich dabei insbesondere um die drei entscheidenden Punkte Kapazitäten (Transit und CH-Versorgung), Importverpflichtung (vor allem bei verpflichtender Lieferung nach D/I) sowie Verrechnung und Kostentragung.</p>
<p><i>Werden auch Massnahmen vorbereitet für den Fall, dass gleichzeitig eine Strom- und eine Gasmangellage eintreten?</i></p>	<p>Die Vorbereitung von Massnahmen erfolgt inhaltlich grundsätzlich unabhängig für die Strom- und die Gasversorgung. Organisatorisch ist aber ein enger Austausch sichergestellt (auch informell zwischen VSE und VSG bzw. OSTRAL und KIO GAS). Innerhalb des BWL besteht mit dem Fachbereich Energie sowie auf höherer Stufe beim Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung, dem zuständigen Departement WBF und im Bundesrat die Gesamtschau auf alle Szenarien und zu treffenden Massnahmen.</p>
<p><i>In welchem Verhältnis stehen WL, OSTRAL, KIO GAS und Provisiogas?</i></p>	<p>Der VSG wurde 2022 auf Hinweis hin vom Bundesrat beauftragt eine Kriseninterventionsorganisation (KIO GAS) aufzubauen und zu betreiben, wie sie im Strombereich mit OSTRAL schon seit langem besteht. Beide Krisenorganisationen sind der Aufsicht des Fachbereichs Energie der WL unterstellt. Provisiogas sichert die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und die Bereitstellung der notwendigen Pflichtlagermengen, welche aktuell durch eine finanzielle Beteiligung an der Lagerung von Heizöl extra-leicht in einem Ersatzpflichtlager erfüllt, und im Falle einer Treibstoff-Mangellage auch für Zweistoffkunden bevorratet werden.</p>

<b>Massnahmen im Fall einer Mangellage</b>	
<p><i>Welche Massnahmen werden bei den verschiedenen Szenarien umgesetzt?</i></p>	<p><b>Drohende Mangellage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparappell-Kampagne wird lanciert</li> <li>• Zweistoff-Anlagen: Umschaltung evaluieren</li> <li>• politische und technische Abstimmung via Kriseninterventions-Organisation</li> <li>• vertragliche Umschaltung durch Branche überwachen</li> <li>• Einstoff-Anlagen: Kontingentierung vorbereiten</li> <li>• Technische und organisatorische Umsetzung mit Branche überwachen</li> <li>• Aufruf an Einstoff-Anlagen-Verbraucher, sich vorzubereiten</li> </ul> <p><b>Eintritt der Mangellage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparappell-Kampagne wird fortgesetzt und intensiviert</li> <li>• Allenfalls Verwendungseinschränkungen anordnen, z.B. verbindliche Beschränkungen der Heiztemperatur in öffentlichen Gebäuden oder in Büros anordnen.</li> <li>• Umschaltung der Zweistoffanlagen wird per Verordnung angeordnet</li> <li>• Einstoff-Anlagen: Kontingentierung bereit zum Einsatz</li> </ul> <p><b>Mangellage dauert an:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparappell-Kampagne wird fortgesetzt</li> <li>• Verordnung der Zweistoffanlagen-Umschaltung bleibt in Kraft</li> <li>• Kontingentierung wird umgesetzt (Umfang wird angepasst an die jeweilige Versorgungssituation). Es ist denkbar, dass verschiedene Regionen unterschiedlich betroffen sind.</li> </ul>
<p><i>Was geschieht, wenn die Branche die Gasversorgung nicht mehr gewährleisten kann?</i></p>	<p>Falls in der Schweiz eine Mangellage eintreten würde, die von der Gasbranche nicht mehr mit marktwirtschaftlichen Lösungen behoben werden kann, trifft die wirtschaftliche Landesversorgung die notwendigen Bewirtschaftungsmassnahmen.</p>

	<p>In einem ersten Schritt würde der Bund die Verbraucher mittels Sparappellen aufrufen, den Gasverbrauch zu reduzieren. Gleichzeitig kann der Bund den Firmen mit Zweistoffanlagen die Umstellung von Gas auf Heizöl vorschreiben.</p> <p>Als weitere Massnahme kann der Bundesrat Einschränkungen für gewisse Anwendungen beschliessen, z.B. verbindliche Beschränkungen der Heiztemperatur in öffentlichen Gebäuden oder in Büros anordnen.</p> <p>Schliesslich kann der Bund bei einer anhaltenden Mangel- lage auch Kontingentierungen anordnen. Davon wären alle Anlagen betroffen, die nicht zu den sogenannten ge- schützten Verbrauchern zählen. Zu den geschützten Ver- brauchern gehören insbesondere Privathaushalte, Fern- wärmeanlagen für Privathaushalte und grundlegende sozi- ale Dienste. Zu letzteren zählen auch Spitäler, Energie- und Wasserversorgung sowie Blaulichtorganisationen.</p>
<p><i>Wie erfolgt die Unterscheidung zwischen «geschützten» und «ungeschützten» Verbrauchern?</i></p>	<p><b>Anlagen von geschützten Verbrauchern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Privathaushalte;</li> <li>• Spitäler, Geburtshäuser, ambulante Zentren zur medizinischen Versorgung, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime;</li> <li>• Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und für Menschen mit Behinderungen, Asylzentren und Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt;</li> <li>• Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst;</li> <li>• Strafvollzugsanstalten;</li> <li>• die Armee für die Aufrechterhaltung ihrer Versor- gungsinfrastruktur;</li> <li>• Betriebe zur Sicherstellung der Trinkwasserversor- gung, der Energieversorgung, der Abwasserreini- gung und der Abfallentsorgung;</li> <li>• Wäschereien, die für Einrichtungen des Gesund- heitswesens Textilien hygienisieren;</li> <li>• Betriebe, die medizinische Gerätschaften von Spi- tälern, Laboren und Arztpraxen sterilisieren;</li> <li>• Infrastrukturbetreiberinnen für Weichenheizungen;</li> <li>• Betriebe, die Abwärme oder Fernwärme an ge- schützte Verbraucher liefern.</li> </ul>

	<p>Im Fall einer Kontingentierung müssen somit insbesondere mit entsprechenden Einschränkungen rechnen:</p> <p><b>Anlagen von nicht geschützten Verbrauchern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Industriebetriebe</li> <li>• Bürogebäude</li> <li>• Sport- und Freizeitanlagen</li> <li>• Lagerhallen</li> <li>• Gewerbehäuser</li> <li>• Öffentliche und private Schulen</li> <li>• Verwaltungsgebäude (Gemeinde, Kanton, Bund)</li> <li>• Restaurants/Hotels</li> </ul>
<p><i>Gibt es innerhalb der Kategorie der nicht geschützten Verbraucher Ausnahmen für systemrelevante Kunden, welche privilegiert und von Beschränkungen ausgenommen werden?</i></p>	<p>Käme es zu einer Kontingentierung (also Verbrauchseinschränkung) bei nicht geschützten Verbrauchern, sind gemäss entsprechendem Verordnungsentwurf alle davon betroffen. Ausnahmeregelungen für «systemrelevante» Betriebe sind aktuell nicht vorgesehen. Sie müssten vom Bundesrat beschlossen werden.</p> <p>Zu beachten ist aber, dass die Kontingentierung von nicht geschützten Verbrauchern nur umgesetzt würde, wenn alle vorgelagerten Massnahmen nicht ausreichend wären.</p>
<p><i>Werden nicht geschützte Verbraucher im Fall einer Kontingentierung «abgeschaltet»?</i></p>	<p>Nein. Im Fall einer Kontingentierung steht den nicht-geschützten Verbrauchern zwar nur noch ein reduzierter Anteil an Gas zur Verfügung, es soll aber keine «Abschaltung» erfolgen. Allerdings kann das zur Verfügung stehende Kontingent auch null Prozent betragen, was praktisch einer Abschaltung gleichkommt.</p> <p>Die Situation ist insofern anders als in der Stromversorgung, wo als letzte der vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung die zyklische Abschaltung ganzer Netzgebiete vorgesehen ist.</p>
<p><i>Wie kann ein Kunde das Risiko abschätzen, ob und für wie lange eine Kontingentierung oder die Umschaltung von Zweistoffanlagen erfolgen wird?</i></p>	<p>Dies hängt von verschiedenen im Voraus unbekanntem Faktoren ab und kann deshalb nicht beziffert werden. Relevant sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- insgesamt in Westeuropa und in unseren Nachbarländern verbleibendes Gasangebot</li> <li>- Auswirkungen der Preise auf Angebot- und Nachfrage, solange in Europa ein funktionierender Markt besteht</li> <li>- Reaktion unserer Nachbarländer auf die Versorgungssituation (allfällige Einschränkung von Exporten und deren Umfang oder gegenseitige Unterstützung im Rahmen des Solidaritätsabkommens)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aussentemperatur und davon abhängige Wärmenachfrage / Wirkung von Spar-Appellen</li> </ul>
<p><i>Sind die Risiken in der ganzen Schweiz gleich? Werden die Massnahmen einheitlich für die ganze Schweiz angeordnet?</i></p>	<p>Grundsätzlich ist beabsichtigt, einheitliche Massnahmen für die ganze Schweiz zu treffen, um eine Mangellage abzuwenden bzw. zu beseitigen. Davon kann jedoch im Einzelfall abgewichen werden, wenn Regionen unterschiedlich betroffen sind. Falls beispielsweise in der Deutschschweiz eine Mangellage droht, in der Westschweiz jedoch genügend Gas vorhanden ist, welches jedoch nicht in die Deutschschweiz transportiert werden kann, würde eine Einschränkung in der Westschweiz keine Verbesserung in der Deutschschweiz bewirken. Eine besondere Ausgangslage besteht auch für jene Gebiete, die nur über einen Grenzübergangspunkt beliefert werden (Tessin sowie Kreuzlingen und Umgebung). Hier könnten andere Massnahmen als im Rest der Schweiz notwendig werden, falls Deutschland bzw. Italien eigene, von unseren übrigen Nachbarländern abweichende Massnahmen treffen würden.</p>
<p><i>Kommen die Regeln des Bundes überall zum Tragen oder müssten gewisse Regionen die Kontingentierungsvorschriften der Nachbarländer übernehmen?</i></p>	<p>Formal kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.          Bei der spezifischen Versorgungslage in Gebieten, die nur über einen Grenzübergangspunkt beliefert werden, kann möglicherweise die unveränderte Übernahme der Vorgaben des betreffenden Nachbarlandes erfolgen.</p>
<p><i>Wie gross werden die Einsparpotenziale der Massnahmen «Sparappelle» und hoheitliche Umschaltung von Zweistoffkunden eingeschätzt?</i></p>	<p>Weil der schweizerische Gasverbrauch sehr stark von den Aussentemperaturen abhängt, ist auch die Wirkung von Sparappellen höchst unterschiedlich. Die grösste Wirkung wird dann erzielt, wenn es sehr kalt ist und somit im Fall eines knappen Gasangebots auch der grösste Bedarf nach Massnahmen besteht. Da die Wirkung dieser Sparappelle sehr schwierig abzuschätzen ist, wird diese eingesparte Menge in den Berechnungen lediglich als «Puffer» einberechnet.</p> <p>Auch bei der Wirkung der Umschaltung von Zweistoffanlagen besteht eine Abhängigkeit zu Aussentemperaturen und Verbrauchsprofilen. Die Verbrauchsmengen von Zweistoffanlagen wurden in den letzten Jahren detailliert erhoben, sodass die Einsparungen temperaturabhängig monatsgenau abgeschätzt und einberechnet werden können. Es kann mit einer Einsparung von rund 20% des gesamten Gasverbrauchs gerechnet werden.</p>

<b>Einzelfragen zur Umsetzung der Massnahmen (generell)</b>	
<p><i>Was wird unternommen, wenn die Sparappelle keine Wirkung zeigen? Sind dann weitergehende Massnahmen gegenüber Haushalten möglich?</i></p>	<p>Falls die Massnahmen keine genügende Wirkung entfalten oder auch um den Fächer möglicher Massnahmen zu erweitern, kann der Bund entsprechende Anordnungen treffen. Die Kompetenz zur Anordnung weitergehender Beschränkungen liegt beim Bundesrat, der auf Antrag des BWL entscheidet und diese Kompetenzen bei Bedarf auch an das zuständige Departement (WBF) delegieren kann.</p> <p>In diesem Fall sind vor allem Verbote von gewissen Anwendungen mit Gasverbrauch in Privathaushalten und Einschränkungen (insbesondere betreffend die Raumtemperatur) vorgesehen.</p>
<p><i>In Deutschland ist ein Auktionsmodell anstelle eines einheitlichen Kontingentierungssatzes für alle ungeschützten Verbraucher vorgesehen. Wird es so etwas auch in der Schweiz geben?</i></p>	<p>Für den Fall der Kontingentierung von Einstoff-Verbrauchern ist vorgesehen, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Kontingente zu tauschen, soweit sich dies netztechnisch umsetzen lässt. Hierzu könnten die Unternehmen direkt untereinander oder mittels entsprechender Zusammenschlüsse vertragliche Vereinbarungen schliessen. Als mögliche Austauschplattform hat Enerprice die Website <a href="http://www.mangellage.ch">www.mangellage.ch</a> eingerichtet.</p> <p>Im Moment ist der Tausch von Kontingenten auf Verbraucher innerhalb einer Bilanzzone beschränkt. Ausserdem können Kontingente zwischen den vier grossen Bilanzzonen getauscht werden, wenn der Gaslieferant derselbe ist. Diese Restriktionen gelten, solange es keinen Mechanismus zum Austausch von Mengen zwischen den Bilanzzonen gibt («Krisenbilanzmodell»).</p>
<p><i>Wird zwischen Kundengruppen auf Grund von unterschiedlichen Leistungskategorien und Verbrauchsmengen unterschieden, wie das in früheren Konzepten vorgesehen war?</i></p>	<p>Nein, Leistung und Verbrauch sind keine Unterscheidungskriterien für die Kategorisierung als geschützte oder nicht geschützte Verbraucher.</p> <p>Unterschiede bestehen allerdings beim Vollzug: Für die Kontrolle der Verbrauchsreduktion sind die Netzbetreiber zuständig. Grossverbraucher (Verbrauch &gt; 1 GWh pro Jahr) müssen lückenlos aufgrund der Selbstdeklaration der Verbraucher kontrolliert werden. Bei kleineren/ mittelgrossen Verbrauchern (Verbrauch &lt; 1 GWh pro Jahr) wird die Einhaltung des Reduktionsziels von den Netzbetreibern stichprobenweise und ebenfalls am Ende der Kontingentierungsperiode umfassend aufgrund der Selbstdeklaration überprüft. Die Ergebnisse werden dann über den</p>

	<p>Stab der KIO Gas an das BWL weitergeleitet mit der entsprechenden Beurteilung, wer sich nicht an die Vorgaben gehalten hat. Das BWL kann dann Verwaltungsmassnahmen gemäss LVG anordnen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen bei Widerhandlungen gegen Massnahmen der WL gemäss Art. 49 LVG.</p>
<p><i>Gehören Fernwärmeverbünde zu den geschützten Kunden?</i></p>	<p>Fernwärmeverbünde, die Abwärme oder Fernwärme an geschützte Verbraucher liefern, gelten als geschützte Verbraucher und unterliegen nicht der Kontingentierung.</p> <p>Wärmeverbünde, die Zweistoffanlagen nutzen, unterliegen den Vorschriften bezüglich Zweistoffanlagen.</p>
<p><i>Muss ein Verbraucher, der zu den geschützten Kunden gehört auf Öl umstellen, wenn er über eine Zweistoff-Anlage verfügt?</i></p>	<p>Ein Kunde, der über eine umschaltbare Zweistoff-Anlage verfügt, gilt als Zweistoff-Kunde. Diese sind verpflichtet, der hoheitlichen Anordnung von ausservertraglichen Umschaltungen Folge zu leisten. Die hoheitlich angeordnete Umschaltung von Gas auf Öl erfolgt vor einer allfälligen Kontingentierung von Einstoff-Kunden. Bei Zweistoff-Anlagen gibt es keine Unterscheidung in geschützte und nicht geschützte Kunden und die Umstellung muss zwingend aufgrund der technischen Möglichkeit erfolgen.</p>
<p><i>Was passiert, wenn die verfügbare Gasmenge den Verbrauch der geschützten Kunden nicht deckt?</i></p>	<p>Falls die vorgesehenen Massnahmen keine genügende Wirkung haben, kann der Bund weiterführende Anordnungen treffen. Die Kompetenz zur Anordnung weitergehender Beschränkungen liegt beim Bundesrat, der auf Antrag des BWL entscheidet und diese Kompetenzen bei Bedarf auch an das zuständige Departement (WBF) delegieren kann. Falls alle möglichen Massnahmen ausgeschöpft sind, kann die Schweiz Deutschland und Italien um zuerst freiwillige und dann auch verpflichtende Solidarität anfragen. Diese ist kostenpflichtig und geht nur so weit, wie sie dort die geschützten Verbraucher nicht betrifft.</p>
<p><i>Wer informiert die Kunden über mögliche hoheitliche Massnahmen?</i></p>	<p>Kunden werden sowohl durch den Bund als auch durch die Netzbetreiber (NBE) informiert. Es ist vorgesehen, dass im Vorfeld allfälliger Massnahmen die NBE all ihre Kunden über die möglichen Massnahmen, ihre Pflichten daraus und Hilfsmittel bei der Umsetzung informieren. Werden vom Bund Massnahmen angeordnet, obliegt ihm die Informationspflicht über die Inkraftsetzung und den Inhalt der Massnahmen.</p>

	<p>Ausnahme: Im Fall der Umschaltung von Zweistoff-Anlagen müssen die NBE ihre Kunden nochmals individuell informieren, zur Umschaltung auffordern und diese kontrollieren. Bei Sparappellen, Verbrauchsbeschränkungen und bei einer Kontingentierung erfolgt nach Inkraftsetzung durch den Bund keine individuelle Information der Kunden durch die Netzbetreiber.</p> <p>Sämtliche Netzbetreiber werden zusätzlich durch den Stab der KIO Gas informiert und bei der weiteren Umsetzung unterstützt. Die Kunden können sich auch auf der Homepage des VSG und insbesondere der KIO Gas (<a href="http://www.kio.swiss">www.kio.swiss</a>) informieren.</p>
<p><i>Mit welchen Reaktionszeiten ist zu rechnen? Gibt es verbindliche Fristen, die zwischen der Anordnung einer Massnahme und deren Umsetzung einzuhalten sind?</i></p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Massnahmen von allen Beteiligten schnellstmöglich umgesetzt werden. Dank der physikalischen Voraussetzungen können Massnahmen, anders als unter Umständen in der Stromversorgung, mit einer gewissen Vorlaufzeit umgesetzt werden.</p>
<p><i>Auf welchen gesetzlichen Grundlagen und von wem werden hoheitliche Massnahmen angeordnet?</i></p>	<p>Gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung stellt der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher. Dies für den Fall machtpolitischer oder kriegerischer Bedrohungen sowie in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag. Gestützt auf diese Kompetenz wurde das Landesversorgungsgesetz erlassen, auf welches sich auch die für eine Gasmangellage vorgesehenen Massnahmen stützen.</p> <p>Die Kompetenz zur Anordnung solcher Massnahmen liegt nicht bei der Branche, sondern beim Bundesrat, der auf Antrag des BWL entscheidet und diese Kompetenzen bei Bedarf an das zuständige Departement (WBF) delegieren kann. Sparappelle liegen in der Kompetenz des Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung, die hoheitliche Umschaltung von Zweistoffanlagen von Gas auf Öl würde vom Vorsteher des WBF, Bundesrat Guy Parmelin angeordnet. Die Entscheidung über Verwendungseinschränkungen und Kontingentierung liegt beim Gesamtbundesrat.</p>
<p><i>Auf welcher Basis wird der Referenzverbrauch bestimmt, um</i></p>	<p>Die Kontingentierungsperiode dauert jeweils 24 Stunden. Das WBF legt den Beginn der Perioden fest. Als Referenz-</p>

<p><i>Kontingentierungen festzulegen?</i></p>	<p>verbrauch gilt in der Regel der durchschnittliche monatliche Gasverbrauch während der vergangenen fünf Kalenderjahre.</p> <p>Liegen einem Verbraucher die Daten zum Referenzverbrauch nicht vor, so berechnet er sein Kontingent gestützt auf den letzten von seinem Lieferanten abgerechneten Monatsverbrauch. Er kann vom Lieferanten Auskunft über den Gasverbrauch verlangen.</p>
<p><i>Wie wird der Referenzverbrauch eines Kunden bestimmt, bei dem der NBE keine Kenntnis über die Art der Nutzung der Verbrauchsanlage/n hat?</i></p>	<p>Jeder Kunde beurteilt selbst aufgrund der offiziellen Definition, ob er auf Basis der Verordnung des Bundesrats als geschützter oder nicht geschützter Verbraucher gilt. Die nicht geschützten Verbraucher bestimmen den Referenzverbrauch und damit das Kontingent auf Basis der Abrechnungen der Vergangenheit selbst.</p> <p>Auf der Website der KIO <a href="http://www.kio.swiss">www.kio.swiss</a> finden sich entsprechende Beispiele und Hilfestellungen</p>
<p><i>Wenn ein Kunde sowohl Ein- als auch Zweistoff-Anlagen betreibt, deren Verbrauch über einen Zähler abgerechnet wird, kann eine Umstellungs- oder Kontingentierungsmassnahme nicht eindeutig zugeordnet werden. Wie soll ein Kunde und auch ein NBE mit dieser Situation umgehen?</i></p>	<p>Soweit sich die Verbräuche mehrerer Anlagen an einem Zähler nicht trennen lassen, sollten der Kunde und auch der Netzbetreiber nach bestem Wissen und Gewissen die Verteilung des Verbrauchs auf Ein- und Zweistoff-Anlagen abgrenzen und so die jeweiligen Referenzverbräuche ermitteln sowie angeordnete Massnahmen umsetzen. Gleiches gilt für die Kombination von geschütztem und ungeschütztem Verbrauch an einem Zähler.</p>
<p><i>Wer überprüft die Einhaltung von hoheitlichen Massnahmen und sanktioniert bei Nichteinhaltung?</i></p>	<p>Für die Kontrolle der Verbrauchsreduktion sind die Netzbetreiber zuständig. Grossverbraucher (Verbrauch &gt; 1 GWh pro Jahr) müssen lückenlos aufgrund der Selbstdeklaration der Verbraucher kontrolliert werden. Bei kleineren/ mittelgrossen Verbrauchern (Verbrauch &lt; 1 GWh pro Jahr) wird die Einhaltung des Reduktionsziels von den Netzbetreibern stichprobenweise und ebenfalls am Ende der Kontingentierungsperiode umfassend aufgrund der Selbstdeklaration überprüft. Die Ergebnisse werden dann über den Stab der KIO Gas an das BWL weitergeleitet mit der entsprechenden Beurteilung, wer sich nicht an die Vorgaben gehalten hat. Das BWL kann Verwaltungsmassnahmen</p>

	<p>gemäss LVG anordnen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen bei Widerhandlungen gegen Massnahmen der WL gemäss Art. 49 LVG.</p>
<p><i>Netzbetreiber können mit angemessenem Aufwand nicht vor und nach einer hoheitlichen Massnahme mit Verbrauchseinschränkung jeden Zähler ablesen. Wie soll vorgegangen werden?</i></p>	<p>Zählerstände oder Verbrauchsmessungen können durch Fernauslesung, Ablesung durch den NBE oder auch durch Selbstablesung des Kunden erfolgen. Bei Grossverbrauchern (ab 1 GWh/a) hat der NBE die Verbräuche aller Verbraucher zu kontrollieren. Bei kleineren Verbrauchern reicht die stichprobenweise Kontrolle aus.</p> <p>Auch für eine stichprobenweise Kontrolle ist es notwendig, dass der Verbraucher zu Beginn und Ende der Kontingentierung den Zählerstand erfasst und für den Fall einer Kontrolle bereithält.</p>
<p><i>Hat ein Netzbetreiber besondere Pflichten, wenn die hoheitlichen Massnahmen zur Verbrauchsreduktion nicht ausreichen?</i></p>	<p>Für den Netzbetreiber gelten in diesem Fall die gleichen Verpflichtungen wie im Regelbetrieb: Sollte also ein unzulässiger Druckabfall drohen, prüft der Netzbetreiber, ob durch Notabschaltung von einzelnen Netzbereichen oder Anlagen der mögliche Schaden durch Druckabfall im eigenen Netz und ggf. weiteren Netzen eingedämmt werden kann und handelt dementsprechend. Der SVGW hat mit der G1010 eine neue Empfehlung erarbeitet, welche die vorhandene Empfehlung G1002 (Empfehlungen für die Verhinderung und Bewältigung von Störungen in lokalen Gasversorgungen) ergänzt. Die G1010 beinhaltet konkrete Schritte bei ungenügender und bei komplett ausbleibender Versorgung. Es wird ausserdem die Ausserbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme von Teilnetzen und Kundenanlagen beschrieben.</p> <p><a href="#">G1010 d Empfehlung für Verteilnetzbetreiber bei Gasman-gellage oder unterbrochener Gasversorgung   SVGW</a></p>
<p><i>Welche zentralen Stellen gibt es, an die sich Kunden mit Fragen wenden können, die nicht (primär) den lokalen Gasversorger betreffen (z.B. Multisite-Fragen, grundsätzliche Fragen zu hoheitlichen Massnahmen, Kategorisierung geschützte/nicht-geschützte Verbraucher)?</i></p>	<p>Der Bund hat für den Fall einer drohenden Mangellage eine Telefonnummer und Email-Adresse für Anfragen von Privat- und Firmenkunden eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 058 462 21 71</li> <li>• <a href="mailto:Info@gs-wbf.admin.ch">Info@gs-wbf.admin.ch</a></li> </ul> <p>Kontakte und Website der KIO Gas</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="http://www.kio.swiss">www.kio.swiss</a></li> </ul>

<p><i>Werden auch Verbraucher kontingentiert, die ausschliesslich mit Öl heizen?</i></p>	<p>Nein, die hoheitlichen Massnahmen Sparappelle, Umschaltung von Zweistoffkunden, Verwendungsbeschränkungen und Kontingentierung sind spezifisch auf den Energieträger Gas bezogen.</p>
<p><b>Fragen zur hoheitlichen Umschaltung von Zweistoff-Anlagen</b></p>	
<p><i>Müssen Verbraucher, die von Gas auf Öl umstellen, die damit verbundenen Belastungen auf Grund der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung auf sich nehmen, oder werden sie davon befreit bzw. vom Bund entsprechend entschädigt?</i></p>	<p>Der Bundesrat hat am 16. September 2022 befristete Anpassungen der CO<sub>2</sub>-Verordnung und der Luftreinhalteverordnung (LRV) beschlossen, welche gewisse Erleichterungen vorsehen für Unternehmen, die Zweistoffanlagen freiwillig oder hoheitlich angeordnet von Gas auf Öl umschalten.</p> <p>Links zu den behördlichen Informationen:  <a href="#">Umschaltung von Zweistoffanlagen: Bundesrat passt zwei Verordnungen an (admin.ch)</a></p>
<p><i>Was gilt für Zweistoffanlagen, die bei einer Umschaltung auf Öl die Grenzwerte der LRV nicht einhalten?</i></p>	<p>Für die empfohlene oder angeordnete Umschaltung von Gas auf Öl galten für Zweistoffanlagen zwischen 1. Oktober 2022 und 31. März 2023 weniger strenge Grenzwerte für Stickoxide und Kohlenmonoxid. Diese Massnahme war befristet.</p>
<p><i>Was ist, wenn meine Kunden jetzt Ihre Öltanks zu hohen Preisen füllen – die Umschaltung auf Öl aber gar nicht kommt?</i></p>	<p>Seitens Bund sind keine Entschädigungen für solche Fälle vorgesehen. Auch gegenüber dem Netzbetreiber/Gasversorger kann der Kunde keine diesbezüglichen Ansprüche geltend machen.</p>
<p><i>Sind die Netzbetreiber dafür verantwortlich, dass Zweistoff-Kunden ihre Anlagen auf Ölbetrieb umstellen können und Öltanks vollständig aufgefüllt haben und bei Bedarf regelmässig nachtanken lassen?</i></p>	<p>Nein, die Zweistoff-Kunden tragen die Verantwortung für den Zustand der Anlagen und auch die Befüllung ihres Öltanks.</p>
<p><i>Wer informiert und überwacht drittbelieferte Zweistoff-Anlagen? Der Netzbetreiber oder der Energielieferant?</i></p>	<p>Nur der jeweilige Netzbetreiber ist in den Vollzug der WL-Massnahmen einbezogen, Energielieferanten haben hierbei keine Aufgaben zu erfüllen.</p>

<p><i>Muss die Aufforderung zur Umschaltung brieflich per Einschreiben erfolgen?</i></p>	<p>Nein, weil die Pflicht zur Umschaltung unmittelbar durch die Inkraftsetzung der bundesrätlichen Verordnung entsteht, hat die Mitteilung durch den Netzbetreiber keine materielle Rechtswirkung. Sie dient der ergänzenden, unterstützenden Information und dem praktischen Vollzug.</p>
<p><i>Was soll geschehen, wenn ein Zweistoff-Kunde vor einer Anordnung der Umschaltung durch den Bundesrat und ausserhalb der vertraglichen Konditionen auf Heizöl umschalten will? Soll der Netzbetreiber dies zulassen?</i></p>	<p>Angesichts des vom Bundesrat für die Winter 2024/25 bis 2027/28 anvisierten freiwilligen Sparziels von 15% des Gasverbrauchs sollten solche Umschaltungen in dieser Zeit auch dann ermöglicht werden, wenn keine vertragliche Vereinbarung oder hoheitliche Anordnung dazu besteht.</p>
<p><i>Gibt es im Fall der Anordnung der Umschaltung von Zweistoff-Anlagen durch den Bundesrat einen Ermessensspielraum für Netzbetreiber oder Kunden, ob die Umschaltung tatsächlich vorgenommen werden soll?</i></p>	<p>Nein. Der entsprechenden bundesrätlichen Anordnung ist auf jeden Fall Folge zu leisten, Zweistoff-Anlagen dürfen dann kein Gas mehr verbrauchen.</p>
<p><b>Fragen zur Kontingentierung</b></p>	
<p><i>Weshalb werden keine Auktionen durchgeführt, mit welchen die Kontingente zugeteilt werden?</i></p>	<p>Dies ist aus rechtlichen und technischen Gründen nicht vorgesehen. Möglich ist jedoch in einem gewissen Rahmen der Handel mit Kontingenten auf privatrechtlicher Basis. Die entsprechenden Detailregeln werden derzeit unter Vorbehalt des definitiven verordnungsrechtlichen Rahmens erarbeitet (unter anderem müssen die entsprechenden Mengen mittels Zählerfernauslesung nachweisbar sein).</p>
<p><i>Wie lange dauert die Kontingentierungsperiode?</i></p>	<p>Diese dauert jeweils 24 Stunden. Das WBF legt den Beginn und die Dauer der Kontingentierung fest.</p>
<p><i>Weshalb sind Privathaushalte von der Kontingentierung ausgenommen?</i></p>	<p>Eine Kontingentierung ist für Privathaushalte sehr schwierig umzusetzen. Kontrollen sind kaum möglich und es muss zB. verhindert werden, dass Personen, die bereits</p>

	<p>sehr sparsam heizen, bestraft werden. Verbote und Verwendungsbeschränkungen sind deshalb zielführender, um den Verbrauch der Privathaushalte zu senken.</p>
<p><i>Anfrage eines Kunden: «Ich habe ein Restaurant. Wenn ich jeden Tag meinen Verbrauch um 80 % reduzieren muss, verliere ich die meisten Kunden. Kann ich stattdessen das Restaurant tageweise schliessen?»</i></p>	<p>Das Kontingent (reduzierte Gasmenge) muss für jede Kontingentierungsperiode von 24 Stunden eingehalten werden. Welche Massnahmen getroffen werden, um das Kontingent einzuhalten, ist den einzelnen Verbrauchern überlassen.</p>
<p><i>Wie wird mit Unternehmen umgegangen, die über mehrere Standorte verfügen?</i></p>	<p>Grundsätzlich bezieht sich die Kontingentierung auf einzelne Verbrauchsstätten. Es findet keine Kontingentierung auf Stufe des Unternehmens, sondern am Ort der Anlage von nicht geschützten Verbrauchern statt. Möglich ist aber der Abtausch von Kontingenten, der unter bestimmten Voraussetzungen sowohl innerhalb desselben wie zwischen verschiedenen Unternehmen möglich ist.</p> <p>Ein Abtausch von Kontingenten zwischen verschiedenen Anlagen desselben Unternehmens innerhalb desselben Lokalnetzes sind aus netztechnischer Sicht unproblematisch, sofern ein Verbraucher die Einhaltung seines Kontingents nachweisen kann.</p>
<p><b>Fragen zur Gewährleistung der Netzsicherheit</b></p>	
<p><i>Auf welcher Rechtsgrundlage können bzw. müssen Netzbetreiber Netzabschaltungen oder Teilnetzabschaltungen vornehmen?</i></p>	<p>Die Abschaltung von Gasnetzen ist keine Massnahme der wirtschaftlichen Landesversorgung, sondern muss gestützt auf das Rohrleitungsgesetz (RLG) sowie dessen Ausführungsbestimmungen (RLV, RLSV) erfolgen, wenn sich sonst die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleisten lässt. Der SVGW hat dazu die Empfehlung G1010 publiziert:</p> <p><a href="#">G1010 d Empfehlung für Verteilnetzbetreiber bei Gasman-gelagere oder unterbrochener Gasversorgung   SVGW</a></p>
<p><i>Wer ist verantwortlich für einen Gasverbrauchsapparat und dessen Installation, der von Erdgas auf Flüssiggas (Propan / Butan) umgestellt wird?</i></p>	<p>Die Verantwortung liegt beim Eigentümer des Gasverbrauchsapparates.</p> <p>Aus Sicht des Verteilnetzbetreibers gilt es zu verhindern, dass ein Flüssiggas-/Luft Gasgemisch ins Netz gelangt.</p>

	<p>Der umgestellte Gasverbrauchsapparat und die entsprechende Gasinstallation sind daher physisch vom Gasverteilnetz zu trennen. Der Gasanschluss zum Verteilnetz ist fachgerecht zu verschliessen</p>
<p><i>Wie kann Luft in die Rohrleitungen gelangen?</i></p>	<p>Wird weniger Gas ins Netz eingespeist, als durch Endkunden entnommen wird, kann der erforderliche Mindestdruck unter Umständen nicht mehr aufrechterhalten werden. Kommt es dazu, ist es möglich, dass in Kombination mit Beschädigungen an der Netzinfrastruktur (Bauarbeiten oder andere Leckagen) Luft ins Netz eindringt. Auch geodätische Höhenunterschiede führen dazu, dass Methan-gas nach oben strömen kann und Luft durch Undichtigkeiten von «unten» nachströmt.</p> <p>Das Eindringen von Luft in die Gasnetze ist daher unter allen Umständen zu vermeiden.</p>
<p><i>Wie soll nach einer allfälligen Abschaltung im Hinblick auf die Wiederinbetriebnahme des Netzes vorgegangen werden?</i></p>	<p>Es wird empfohlen, Rücksprache mit dem vorgelagerten Transportnetzbetreiber zu nehmen.</p>
<p><i>Gibt es SVGW-Empfehlungen für den sicherheitstechnischen Umgang der installierten Gasapparate, welche noch keine Flammenüberwachung besitzen?</i></p>	<p>Nein. Bei von der Norm abweichenden Netzbetriebsverhältnissen wie Druckschwankungen wird empfohlen, dass die Netzbetreiber den Kunden die Benutzung von nicht zündgesicherten Geräten untersagen, bis sich der Netzbetrieb wieder stabilisiert.</p>
<p><i>Können Abgase von Automotoren oder Dieselmotoren in das Netz eingespeist werden (gemäss SVGW G1002)?</i></p>	<p>Nein.</p>
<p><i>Wie lange dauert die Vorwarnzeit bis der Netzdruck im HD-Netz / Verteilnetz-Netz sinkt?</i></p>	<p>Dies kann nicht abschliessend quantifiziert werden.</p> <p>Grundsätzlich müssen Netzbetreiber auch unabhängig von einer Mangellage damit rechnen, dass infolge technischer Störungen im Vorliegenetz innerhalb kurzer Zeit Netzabschaltungen vorgenommen werden müssen.</p>